

## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) der Gemeinde Bischbrunn vom 11.04.2001**

Auf Grund des Art.5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischbrunn folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### Neubau Bereich RÜ I:

Frankenstraße	Schacht A 16 – 415
Ebertsgasse	428 – 433
Schützensgarten	428 – 425
Spessartstraße	418 – 426
Kreuzhöhstraße	410 – 415
Kändelstraße	409 – A 1

#### Sanierung Bereich RÜ I:

Rothenbücher Weg	Schacht 9 – A 1
Kändelstraße	96 – 95

#### Neubau Bereich RÜ II:

Schreinersweg / Grundstraße	Schacht A 43 – 245
Grundstraße	239 – 233
Grundstraße / Schneidersweg	Schacht A 68 – 322
Kurmainzerstraße / Am Trieb	A 33 – 216
Kurmainzerstraße	A 24 – 201
Hirtenweg	
In den Höfen	
Schneidersweg	Schacht 237.5 – 237
Am Trieb	Schacht 230.5 – 230

#### **Fremdwasserkanal**

Grundstraße	Schacht R 8a – R 9
Einleitung in den Bach bei Trögbrücke in Oberndorf – Auslauf 2	
Kolksicherung	
Umklammung Außengebiet im Bereich „Schneidersweg/ Grundstraße“	
Umklammung Außengebiet im Bereich „Am Trieb/ Grundstraße“	

Kurmainzer Straße  
Umklammung im Bereich Feuerlöschweiher in Bischbrunn  
auf Auslauf 1  
Einleitung in den Bach beim Feuerlöschweiher in Bischbrunn,  
Auslauf 1  
Kolksicherung

#### Sanierung Bereich RÜ II:

Neuer Weg	Schacht 8b – A 39
-----------	-------------------

### Neubau Bereich RÜ III:

Grundstraße / Kirchstraße 44 – 307

Grundstraße / Rosenbergstraße 28 b – 301

### Sanierung Bereich RÜ III:

Neuer Weg Schacht 45 – A 61

*Den Maßnahmen liegt der Bauentwurf des Ing. Büro Franz Penka, Marktheidenfeld, vom Februar 1999 zugrunde.*

*Den Maßnahmen „Fremdwasserkanal“ liegt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von nicht verschmutztem Quell- und Niederschlagswasser auf den Grundstücken Fl.Nr. 2095, Gemarkung Oberndorf und Fl.Nr. 847, Gemarkung Bischbrunn, in den Esselbacher Landbach vom November 2002 zugrunde.*

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Vorausleistungen sind entsprechend dem Baufortschritt zu erheben.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als beitragspflichtige Fläche werden zwei Drittel der unter dem ausgebauten/teilausgebauten Dachgeschoss liegenden Geschossfläche zu Grunde gelegt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 3 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, werden als Geschossfläche 40 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so sind 40 v.H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,77 Euro  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 7,73 Euro. |

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art.5 Abs.9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischbrunn, 11.04.2001  
GEMEINDE BISCHBRUNN

(Siegel)

K r e b s  
1. Bürgermeister